

## Bekanntmachung

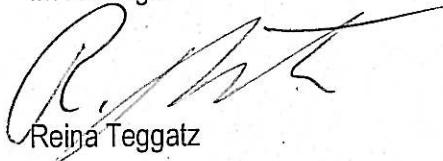
### Widerspruchsrecht bei der Übermittlung von Meldedaten

Das Niedersächsische Meldegesetz (NMG) vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 192) in der zurzeit gültigen Fassung regelt, dass in bestimmten Fällen der Übermittlung von Meldedaten ohne Angaben von Gründen widersprochen werden kann.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 4 NMG ist einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Widersprochen werden kann der Datenübermittlung in folgenden Fällen:

- a) Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört.
- b) Datenübermittlung an Presse und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen.
- c) Datenübermittlung an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen.
- d) Datenübermittlung an Adressbuchverlage.

Im Auftrage:



Regina Teggatz